

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung und die Abgabenexekutionsordnung geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 3/2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 48b Abs. 3 Z 1 lautet die lit. a:

„a) einen Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs (§ 26 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 – DSG),“

2. Nach § 48c werden folgende §§ 48d bis 48i samt Unterabschnittsüberschrift eingefügt:

„F. Datenschutz

§ 48d. (1) Die ganz oder teilweise automatisierte sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Abgabenbehörde ist zulässig, wenn sie für Zwecke der Abgabenerhebung oder sonst zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) durch eine Abgabenbehörde ist jedenfalls dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, sie der Durchsetzung eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes dient und daher ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO vorliegt.

§ 48e. (1) Die Abgabenbehörde ist nicht verpflichtet, die betroffene Person gemäß Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO über die Erhebung oder gemäß Art. 13 Abs. 3 oder Art. 14 Abs. 4 DSGVO über die beabsichtigte Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu informieren, wenn Art. 13 Abs. 4 oder Art. 14 Abs. 5 DSGVO anwendbar ist oder wenn dadurch

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abgabenbehörde oder ein Finanzstrafverfahren oder ein abgabenrechtliches Verwaltungsstrafverfahren gefährdet würde und das Interesse an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere weil die Erteilung der Information
 - a) jemanden in die Lage versetzen könnte, die Abgabenbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen oder
 - b) Rückschlüsse auf die Ausgestaltung automationsunterstützter Risikomanagementsysteme zulassen könnte oder

- c) Rückschlüsse auf geplante Ermittlungs-, Kontroll-, Überwachungs- oder Prüfungsmaßnahmen zulassen könnte
- und damit die Ermittlung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind, maßgeblich erschwert würde;
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde;
 3. der Rechtsträger der Abgabenbehörde in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche oder in der Verteidigung gegen ihn geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigt würde und die Abgabenbehörde nach dem Zivilrecht nicht zur Information verpflichtet ist;
 4. im Falle einer Offenbarung
 - a) zum Zweck der Durchführung eines Abgabenverfahrens- oder eines Finanzstrafverfahrens, oder
 - b) auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, oder
 - c) im zwingenden öffentlichen Interesse
 der Offenbarungszweck vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt würde, oder
 5. gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit verletzt würden oder
 6. überwiegende berechnete Interessen Dritter geschädigt würden.

(2) Fällt der Grund für die Nichterteilung der Information weg, ist sie ohne unnötigen Aufschub nachzuholen, sofern das nicht unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

§ 48f. (1) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO besteht gegenüber einer Abgabenbehörde nicht, soweit

1. die betroffene Person nach § 48e Abs. 1 Z 1 bis 6 nicht zu informieren ist oder
2. die betroffene Person am Auskunftsverfahren nicht gemäß Abs. 3 mitwirkt.

(2) Soweit personenbezogene Daten in einem Akt enthalten sind, besteht für die betroffene Person das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO ausschließlich nach Maßgabe des § 90. Für das Verfahren der Einsicht- oder Abschriftnahme (einschließlich deren Verweigerung) gelten die Regelungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Die betroffene Person hat am Auskunftsverfahren gemäß Art. 15 DSGVO in dem ihr zumutbaren Ausmaß mitzuwirken, um ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Aufwand bei der Abgabenbehörde zu vermeiden. Insbesondere hat sie zu präzisieren, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, wenn von der Auskunftserteilung eine große Menge personenbezogener Daten erfasst wäre oder dies aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

(4) Im Falle der Nichterteilung der Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO hat die Unterrichtung der betroffenen Person über die dafür maßgeblichen Gründe gemäß Art. 12 Abs. 4 DSGVO zu unterbleiben, wenn sie dem mit der Nichterteilung der Auskunft verfolgten Zweck zuwiderliefe.

§ 48g. (1) Das Recht gemäß Art. 16 DSGVO und die Pflicht gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO besteht hinsichtlich einer Berichtigung, Aktualisierung oder Vervollständigung von personenbezogenen Daten, die in einem Bescheid, einem Beschluss, einem Erkenntnis oder in einer Selbstberechnung enthalten sind, nur insoweit, als dies in diesem Bundesgesetz oder anderen Abgabenvorschriften vorgesehen ist. Eine allfällige Berichtigung, Aktualisierung oder Vervollständigung hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes oder anderer Abgabenvorschriften zu erfolgen.

(2) In den nicht von Abs. 1 erfassten Fällen hat eine Berichtigung, Aktualisierung oder Vervollständigung mittels eines ergänzenden Vermerks zu erfolgen, soweit eine nachträgliche Änderung mit dem Dokumentationszweck unvereinbar ist und in diesem Bundesgesetz oder sonstigen Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist. Ist die Berichtigung, Aktualisierung oder Vervollständigung nicht möglich, ist dies zu vermerken.

(3) Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, besteht für die betroffene Person kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.

§ 48h. Das Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO besteht gegenüber einer Abgabenbehörde nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung besteht.

§ 48i. Die §§ 48d bis 48h gelten auch für Verantwortliche im Sinn des Art. 4 Z 7 DSGVO, soweit ihnen abgabenrechtliche Aufgaben übertragen wurden, ohne selbst Abgabenbehörde zu sein.“

3. In § 97 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999“.

4. In § 97a Z 1 entfällt die Wortfolge „im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000“.

5. In § 114 lautet Abs. 4:

„(4) Abgabenbehörden dürfen personenbezogene und nicht personenbezogene Daten für Zwecke des automationsunterstützten Risikomanagements und der Betrugsbekämpfung verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

6. In § 323 wird folgender Abs. 53 angefügt:

„(53) § 48b Abs. 3, §§ 48d bis 48i, § 97 Abs. 3, § 97a und § 114 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung der Abgabenexekutionsordnung

Die Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit personenbezogene Daten in einem das Vollstreckungsverfahren betreffenden Akt enthalten sind, besteht für die betroffene Person das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO ausschließlich nach Maßgabe des Abs. 1. Für das Verfahren der Einsicht- oder Abschriftnahme (einschließlich deren Verweigerung) gelten die Regelungen der Abs. 1 und 2 sowie der Bundesabgabenordnung.“

2. § 44 Abs. 6 lautet:

„(6) Personenbezogene Daten anderer Personen, die sich auf einem gepfändeten Gegenstand befinden, sind auf Antrag des Abgabenschuldners im Zuge der Schätzung zu löschen.“

3. In § 90a wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 25 Abs. 3 und § 44 Abs. 6, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“